

22.08.2022

Informationen über die Schutzmaßnahmen gegen SARS-CoV-2-Pandemie im Schuljahr 2022/2023 ab 22.08.2022 bis voraussichtlich 21.10.2022

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler*innen, liebe Kolleg*innen,
in einem Schreiben der Senatsschulverwaltung vom 18.08.2022 wurde mitgeteilt, dass gegenwärtig keine Notwendigkeit für verpflichtende anlasslose Tests besteht, hierfür gibt es auch keine rechtliche Möglichkeit.

Dafür wird die freiwillige Testung zweimal wöchentlich (wie zum Schuljahresende) fortgesetzt.

Für diese freiwillige Testung zweimal wöchentlich erhalten alle Schüler*innen am ersten Schultag 10 Tests und verwenden diese in den kommenden fünf Wochen zu Hause. Wir sind davon überzeugt, dass Eltern, Schüler*innen und Kolleg*innen sehr verantwortlich und sorgsam mit diesen Ressourcen umgehen werden.

Es besteht weiterhin Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt und die Quarantäneregeln gelten weiterhin.

Zur Erinnerung:

- Im Fall eines positiven Selbsttestes informieren Sie die Schule. Wir empfehlen, diesen positiven Selbsttest in einem anerkannten Schnelltestzentrum mit einem Schnelltest (und/oder PCR-Test) überprüfen zu lassen.
- Positive Tests müssen weiterhin durch Sie dem zuständigen Gesundheitsamt Ihres Stadtbezirks mitgeteilt werden. Als Schule sind wir außerdem meldepflichtig und müssen weiterhin wöchentlich die Infektionszahlen melden.
- Sofern eine Person mit dem Corona-Virus infiziert ist, muss sie sich weiterhin in Isolation begeben.
- Das Beenden der Isolation ist bereits ab dem 5. Tag - nach dem Zeitpunkt der positiven Testung - möglich, sofern die Person vorher 48 Stunden symptomfrei war und zusätzlich einen negativen Schnelltest einer zertifizierten Teststelle vorweist.
- Sofern die Person am 5. Tag ihrer Isolation noch nicht 48 Stunden symptomfrei ist, dauert die Isolation zunächst weiter an, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt und der durchgeführte Test negativ ist.
- Nach 10 Tagen endet die Isolationspflicht - in jedem Fall - automatisch.
- Grundsätzlich entfällt die Pflicht, sich als enge Kontaktperson in Quarantäne begeben zu müssen. Die Gesundheitsämter können allerdings weiterhin im Einzelfall oder durch eine Allgemeinverfügung eine Quarantäneanordnung für einzelne Personengruppen treffen.
- Masken dürfen weiterhin freiwillig getragen werden. Die AHA-Regeln müssen weiterhin beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Kundel